

## **Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)**

Die Europäische Aktiengesellschaft ist in aller Munde. In den Tageszeitungen konnte man in letzter Zeit davon lesen, dass große Unternehmen wie die Allianz, BASF, Fresenius oder Porsche eine Umwandlung in eine SE in naher Zukunft planen oder eine solche bereits durchgeführt haben.

Auch die Pforzheimer Kanzlei Ladenburger Neifeind Schmücker & Homann ist mit dieser Thematik befasst und berät eines der genannten Unternehmen bei seiner Umwandlung.

### Was aber ist unter einer Europäischen Aktiengesellschaft zu verstehen?

Die Europäische Aktiengesellschaft, lateinisch Societas Europaea (SE), steht Unternehmen und Konzernen in der EU sowie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seit dem 08.10.2004 als supranationale Rechtsform zur Verfügung.

Mit der Einführung verfolgt der europäische Gesetzgeber folgende Ziele:

Ausgehend von den Grundzielen des EG-Vertrags strebt der europäische Gesetzgeber mit der Schaffung der SE es an, den europäischen Binnenmarkt zu vollenden, indem die Unternehmens- an die europäische Marktrechtsordnung angepasst wird.

Den Unternehmen im europäischen Binnenmarkt soll eine Rechtsform zur Seite gestellt werden, die zum Abbau psychologischer Schranken und Hemmnisse beiträgt und über die gleiche Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sowie die selben Möglichkeiten der Zusammenführung von Produktionsfaktoren verfügt, die Rechtsformen nationalen Rechts im jeweiligen nationalen Markt haben. Mit der Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft soll also die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gesteigert werden.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Europäische Aktiengesellschaft ist die EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 08.10.2001, ABIEG Nr. L 294 vom 10.11.2001.<sup>1</sup> Wie alle Verordnungen der Europäischen Union gilt auch die SE-Verordnung unmittelbar, d.h., sie musste von den EU-Mitgliedsstaaten nicht gesondert in nationales Recht umgesetzt werden. Jedoch wird die Verordnung von einem nationalen Ausführungsgesetz, dem deutschen Gesetz zur Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft (SEAG) ergänzt. Es konkretisiert einzelne Vorschriften aus der EU-Verordnung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer wird in der Richtlinie 2001/86/EG vom 08.10.2001, ABIEG Nr. L 294 vom 10.11.2001 geregelt.<sup>2</sup> Die Richtlinie entfaltet jedoch keine un-

---

<sup>1</sup> Link: [europa.eu.int/eur-lex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de)

<sup>2</sup> Link: [europa.eu.int/eur-lex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de)

mittelbare Rechtswirkung. Sie musste daher von den EG-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgte in Deutschland durch das SE-Beteiligungsgesetz (SEBG).

Die SE ist eine Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ein festes in Aktien zerlegtes Kapital von mindestens € 120.000 verfügt. Die Aktionäre schulden die Erbringung der Einlage, haften darüber hinaus aber nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Das Regelungskonzept der SE-Verordnung stellt eine Rahmenregelung dar. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hielt ein umfassendes Regelungsnetzwerk wegen der fortgeschrittenen Harmonisierung der mitgliedsstaatlichen Rechte nicht mehr für erforderlich. Insofern verweist die SE-Verordnung regelmäßig immer dann, wenn sie selbst keine Regelung trifft, auf das Recht des Mitgliedsstaates, in dem die SE ihren Sitz hat. Der Vorteil einer solchen Rahmenregelung liegt darin, dass eine größtmögliche Gleichbehandlung zwischen der nationalen Aktiengesellschaft und der SE gewährt wird. Nachteilig an dieser Vorgehensweise ist jedoch, dass das jetzige SE-Statut mit seinen zahlreichen Verweisungen auf das nationale Recht für den Rechtsanwender unübersichtlich ist. Kurz gesagt gibt es nicht eine SE, sondern so viele unterschiedliche nationale Europäische Aktiengesellschaften, wie es nationale Aktienrechte in Europa gibt.

### Die Gründung der SE

Die Gründung einer SE kann nicht durch natürliche Personen vorgenommen werden. Als Gründer einer SE kommen nur bestimmte Gesellschaftsformen in Betracht. Grundsätzlich können sich an der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft nur Gesellschaften aus EU- und EWR-Mitgliedsstaaten beteiligen. Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Gründung einer SE ist ein grenzüberschreitendes Element, d.h. es muss ein internationaler Sachverhalt vorliegen, also ein Bezug zu mehreren Mitgliedsstaaten bestehen.

Eine SE kann errichtet werden durch Verschmelzung, Gründung einer SE als Holdinggesellschaft oder gemeinsamer Tochtergesellschaft sowie durch formwechselnde Umwandlung. Nur in dem Fall, in dem eine bereits bestehende SE eine Tochter-SE gründet, ist kein grenzüberschreitendes Element notwendig, weil dies bereits bei der Gründung der ursprünglichen SE erfüllt war.

### Organe der SE

Die Leitung einer Europäischen Aktiengesellschaft kann durch zwei unterschiedliche Leitungsstrukturen erfolgen. Die Gründer der SE müssen sich in der Satzung zwischen dem sogenannten dualistischen und dem sogenannten monistischen Modell entscheiden. Das dualistische System entspricht den Vorstellungen des deutschen Aktienrechts, wohingegen das monistische System im angloamerikanischen Rechts-

kreis verbreitet ist. Im dualistischen System ist die Leitung der Europäischen Aktiengesellschaft in Vorstand und Aufsichtsrat aufgeteilt. Charakteristisch für dieses System ist die klare Trennung zwischen Leitungs- und Kontrollfunktion. Die Aufgabengebiete sind so voneinander abgegrenzt, dass das Aufsichtsorgan der SE (Aufsichtsrat) die Geschäftsführung des Leitungsorgans (Vorstand) zu überwachen hat, seinerseits aber nicht berechtigt ist, die Geschäfte der SE zu führen. Das monistische Leitungssystem, auch nach angelsächsischem Vorbild "Board System" genannt, ist neu im deutschen Recht. Eine SE mit monistischem System verfügt im Grundsatz lediglich über ein Verwaltungsorgan, das in Deutschland als Verwaltungsrat bezeichnet wird.

Neben dem Leitungsorgan der SE gibt es in jeder SE eine Hauptversammlung als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Aktionäre. Die Konzeption der Hauptversammlung der SE entspricht weitgehend derjenigen einer deutschen Aktiengesellschaft.

### Mitbestimmung in der SE

In welchem Umfang eine SE der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, ist Gegenstand der SE-Richtlinie und des SEBG. Unter Arbeitnehmermitbestimmung versteht man jedes Verfahren, durch das die Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Das SEBG geht bei der Mitbestimmung vom sog. "Vorher-/Nachher-Prinzip" aus. Dieses besagt, dass maßgeblich für die Ausgestaltung der unternehmerischen Mitbestimmung im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE die bei Gründung bestehenden Beteiligungsrechte oder -ansprüche der Arbeitnehmer in den Gesellschaften sein sollen, die die SE gründen.

Jedoch haben Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretung innerhalb eines bestimmten Rechtsrahmens die Möglichkeit, sich im Wege der Verhandlung auf ein den Besonderheiten der konkreten SE angemessenes Mitbestimmungsmodell zu einigen, ohne an die gesetzlichen Vorgaben für die an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen gebunden zu sein. Die Vertretung der Arbeitnehmer beim Abschluss einer solchen Mitbestimmungsvereinbarung erfolgt durch ein "Besonderes Verhandlungsgremium".

Lediglich für den Fall, dass die Verhandlungen über ein angemessenes Mitbestimmungsmodell scheitern oder erst gar nicht aufgenommen werden, hat jeder EU-Staat eine Auffanglösung vorzusehen. Die deutsche Auffanglösung sieht die Einrichtung eines besonderen SE-Betriebsrates vor und verhilft in Abhängigkeit von der Gründungsform und der relativen Mitarbeiterzahl der beteiligten Unternehmen dem höchsten in den Gründungsgesellschaften herrschenden Niveau als Mitbestimmungsstandard zum Durchbruch.

Als wesentliche Vorteile einer SE sind zu nennen:

- Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Unternehmen:  
Die Möglichkeit, eine Europäische Aktiengesellschaft zu gründen, erleichtert die grenzüberschreitende Kooperation. Bisher mussten hierfür in verschiedenen Staaten Tochtergesellschaften nach unterschiedlichem Recht gegründet werden. Mit der Rechtsform der SE können Unternehmen, die in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sind, eine Unternehmensverfassung nach dem Gemeinschaftsrecht wählen und sich in allen EU-Mitgliedsstaaten nach einheitlichen Regeln mit einer einheitlichen Geschäftsführung und einem einheitlichen Berichtssystem wirtschaftlich betätigen.
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Reduktion der Kosten:  
Die bisher mögliche Organisation in Form von Tochtergesellschaften war schwerfällig und kostenintensiv. Hingegen kann eine Europäische Aktiengesellschaft auch Zweigniederlassungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten haben. Damit wird eine effizientere und kostengünstigere Verwaltung des Gesamtunternehmens ermöglicht.
- Möglichkeit der einheitlichen Konzernstruktur:  
Mit Einführung der SE kann ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland auch in einem monistischen System organisiert werden. Dies kann bei Konzernstrukturen zu einer einheitlichen Binnenorganisation in allen Unternehmen führen.
- Verhandelbare Arbeitnehmermitbestimmung:  
Es ist möglich, die arbeitsrechtliche Mitbestimmung der Gründungsgesellschaften, die zwischen den Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitungen verhandelt werden muss, im wesentlichen frei zu verhandeln, dabei aufrechtzuerhalten, auszubauen oder auch - unter bestimmten Voraussetzungen - zu reduzieren.
- Grenzüberschreitende Sitzverlegung:  
Weiterhin kann die SE nach der Konzeption des europäischen Gesetzgebers ihren Sitz unter Wahrung ihrer Identität in einen anderen Mitgliedsstaat verlegen, ohne dass eine Auflösung im Wegzugsstaat bzw. eine Neugründung im Zugzugsstaat erforderlich ist. Damit bleibt die Rechtspersönlichkeit einer SE bei einem Wechsel des Sitzstandortes ununterbrochen bestehen.
- Imagevorteil:  
Der Rechtsformzusatz "SE" signalisiert internationales Engagement und Größe. Er kann daher imageprägend sein.

Die SE als geeignete Rechtsform für kleinere und mittelständische Unternehmen?

Anfänglich bestand weitgehender Konsens darüber, dass die Europäische Aktiengesellschaft nach ihrer Konzeption und Grundstruktur auf international tätige Unterneh-

men zugeschnitten ist. Mittlerweile werden aber auch Stimmen laut, die für kleinere und mittlere Unternehmen in der Rechtsform der SE Chancen sehen, ihr Engagement im europäischen Wirtschaftsraum grenzüberschreitend zu verstärken und von den Vorteilen dieser europäischen Rechtsform zu profitieren.<sup>3</sup>

Rechtsanwältin Vinçon  
Kanzlei Ladenburger Neifeind Schmücker & Homann,

---

<sup>3</sup> weiterführende Literatur: Carina Handlanger, Die Europäische Aktiengesellschaft - Eine Rechtsform für den Mittelstand;  
Link: [www.manager-magazin.de/unternehmen/mittelstand/0,8282,516826,00.html](http://www.manager-magazin.de/unternehmen/mittelstand/0,8282,516826,00.html)